

Actum Lübeck, den 20ten Jan. 1794

In Commissione

In Sachen des Müllers Burmester zu Arfrade, gegen die Hufner der Dorfschaft Arfrade pto der von den Mühlen zu leistenden Hand- und Spanndienste, waren, um womöglich diese Sache nunmehr zum endlichen Abschluss zu bringen, vorgeladen und erschienen:

Der Müller Burmester und
der Bauernvogt Kahl
Hufner Behafer
Asmus Kahl
Hans Grube
Jürgen Hinrich Grammersdorf
Jakob Süfne für sich und Eggers als Hufner
Asmus Preen
Joachim Friedrich Kahl
Hans Schwartz

Der bereits vorläufig entworfene Vergleich, wurde zur Hand genommen und nachdem man über jeden Punkt hinlänglich hin und her geredet hatte, kamen die Kontrahenten darüber folgendermaßen unwiderruflich, bis auf Approbat von Rever Capituli überein, die Kätner Eggers und Westphal aber sind von diesem Vergleiche ausdrücklich ausgenommen.

Der Vergleich lautet wie folgt:

1.

Der Müller Burmester, für sich und seine Erben und Nachkommen, begibt sich der streitigen Hand- und Spanndienste der Arfrader bei dem vorsehenden Bau einer neuen Windmühle, wie auch allen Forderungen eines Schadensersatzes wegen Nichtleistung dieser Dienste und tut auch für die Zukunft und auf immer Verzicht auf alle ihm in dem mit einem hochwürdigen Dom-Kapitel geschlossenen Erbpacht Kontrakte versprochenen Mühlendienste der Arfrader, sie mögen die Mühlen unmittelbar oder mittelbar betreffen. Den im Dorfe über die Mühlen-Aue gehende Steg hat nach wie vor die Dorfschaft zu unterhalten.

2.

Dagegen überlassen die Kontrahenten, für sich und ihren Nachkommen, dem Müller Burmester und allen künftigen Besitzern der Arfrader Mühlen, von dem diesigen Mühlenteich die ihm gelegenste Hälfte dergestalt, dass er solche ausschließend besitzen und nach eigenem Gefallen benutzen könne. Zum Mühlenteich wird aber alles gerechnet, dessen Nießbrauch der ganzen Gemeinde gehört, und nicht bereits einem Einzelnen zum privat Gebrauch ausschließlich überlassen ist.

3.

Außer der vorerwähnten Hälfte des Mühlenteichs, soll dem Müller noch daraus bei dem großen Steine ein Platz von 40 xx angewiesen werden, um daher den benötigten Leim zu nehmen. Wobei verabredet worden, dass im Fall nach diesem Leimplatz kein Weg rechtlich vorhanden sein sollte, solcher von der Dorfschaft ausgemittelt werden solle.

Ebenso soll und will auch die Dorfschaft benötigten Falles dafür sorgen, dass dem Müller ein Weg nach dem sogenannten vordersten Damme verbleibt.

4.

Die Verteilung des Mühlenteichs nach pbo 2 und 3 soll durch einen Landmesser auf alleinige Kosten der kontrahierenden Dorfschaft, sobald die Obrigkeitliche Konfirmation dieses Vergleiches erfolgt sein wird, und es die Witterung erlaubt, geschehen.

5.

Die dem Müller überlassene Hälfte des Mühlenteichs soll von dem der Dorfschaft verbleibenden Anteil durch einen tüchtigen Scheidegraben abgesondert werden welchen die Dorfschaft auf ihre Kosten ziehen lässt und auch künftig unterhält.

6.

Damit der Müller zu allen Zeiten einen um desto hinreichenden Wasservorrat habe, soll in der ganzen Länge des Mühlenteichs ein, wenigstens 12 Fuß breiten und 8 Fuß tiefen Graben gezogen werden. Zu dessen Anlegung bezahlt die Dorfschaft die eine, der Müller die andere Hälfte der Kosten und künftig unterhält jeder Teil dieses Graben, soweit sein Anteil am Mühlenteich reicht. Wobei verabredet wird, daß die Dorfschaft den Graben an ihrer Seite alle 2 Jahre und zwar zwischen der Heu- und Kornernte ausschlemmt.

7.

Die Eingesessenen der Dorfschaft Arfrade, geben dem Müller zur Unterstützung bei dem Bau der neuen Windmühle vor dies Mal Zweihundert Mark, welche gleich nach erhaltener obrigkeitlicher Bestätigung dieses Vergleiches dem Müller ausbezahlt werden soll.

8.

Beide Teile überreichen gemeinschaftlich einem Hochwürdigen Dom-Kapitel, den comissione gänzlich abgeschlossenen Vergleich und bitten um dessen Konfirmation.

9.

Sobald diese Bestätigung erfolgt sein wird, trennen von beiden Teilen gemeinschaftlich demnach vor der Fürstbischöflichen Justizkanzlei in Eutin der Hand und Spanndienste zum Bau der neuen Windmühle halber anhängigem Prozesse. Nachdem vorbesagte Kontrahenten nichts weiter abzubringen hatten, so ist die heutige Commission geendigt.

in fidem copiae
L. Suhl

ut supra in fidem
Schnoor

Reverendi Capitule
Assessor et Secretarius

Richtige Abschrift der Kopie
-Unterschrift-